



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz
(PACT-Satzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) vom 13.07.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.09.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt entsprechend dem Einrichtungsbeschluss der Stadt Elmshorn vom 02.12.2021 für die Grundstücke im nachstehend bezeichneten Geltungsbereich der Stadt Elmshorn.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, farblich hervorgehoben dargestellt. Der Geltungsbereich für die der Abgabepflicht unterliegenden Grundstücke (im Lageplan grün hervorgehoben) wird durch das beigefügte Grundstücksverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert.

§ 2
Abgabengegenstand, Ziele und Maßnahmen

(1) Die Stadt Elmshorn erhebt zur Finanzierung der Maßnahmen einer den Geltungsbereich dieser Satzung integrierenden Weihnachtsbeleuchtung eine Abgabe.

(2) Die Fortführung der Weihnachtsbeleuchtung dient dem Ziel der Steigerung der Kaufkraftnachfrage und der Wettbewerbsfähigkeit. Ziel der Maßnahme ist eine Attraktivitätssteigerung des Standortes Elmshorn durch die Weiterentwicklung und Unterhaltung der hochwertigen Weihnachtsbeleuchtung in der Fußgängerzone. Der zunehmende Wettbewerb unter den Einkaufsstandorten macht eine adäquate Präsentation der Einkaufsstadt, insbesondere während der umsatzstärksten Zeit im Jahr, erforderlich. Die Maßnahme wird durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Als zentrale Maßnahmen sind vorgesehen: die Reparatur und Überarbeitung, ggfs. der Ersatz von Leuchten, jährlicher Auf- und Abbau mit Zwischenlagerung, Sicherheits-Check inklusive Hakeninstandsetzung, Servicevertrag „pepup“, Unterhaltungskosten (Strom, Betriebshaftpflicht, Gebühren nach dem Satzungsrecht der Stadt Elmshorn), und der Ausgleich der Regiekosten des Aufgabenträgers.

§ 3
Aufgabenträger

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den Stadtmarketing Elmshorn e.V. als Aufgabenträger.



§ 4

Kosten der Maßnahmen

(1) Die Kosten für die genannten Maßnahmen belaufen sich nach dem von dem Aufgabenträger vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Zeitraum 2022-2024) auf € 234.596,31 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Eine Kostenpauschale für den der Stadt Elmshorn durch die Begleitung des Verfahrens, die Überwachung der Maßnahmen, die Durchführung der Abrechnungen und die Überprüfung der Mittelverwendung entstehenden Verwaltungsaufwand wird nicht erhoben.

§ 5

Mittelverwendung

(1) Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der in § 2 genannten Maßnahmen zu verwenden. Die Maßnahmen sind im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Aufgabenträgers vom 31.03.2022 aufgeführt.

(2) Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von dem Aufgabenträger an die Stadt Elmshorn zu erstatten; die Stadt Elmshorn zahlt die nicht verwendeten Mittel an die Abgabenschuldner nach Ablauf des Geltungszeitraums dieser Satzung (23.07.2025) unter entsprechender Anwendung des Abgabenmaßstabes (§ 7 dieser Satzung) und des Abgabensatzes (§ 8 dieser Satzung) zurück.

§ 6

Abgabenschuldner/Ausnahmen/Geltungsdauer

(1) Abgabenschuldig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigte der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke (im Lageplan grün hervorgehoben und im Grundstücksverzeichnis aufgeführt). Teileigentümerinnen und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabenschuldig; Miteigentümerinnen und Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

(2) Von der Abgabenschuld ausgenommen sind Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt werden oder baulich nicht genutzt werden können; diese Grundstücke (städtische Gemeinbedarfgrundstücke und Kirchengrundstücke) sind im Lageplan zu dieser Satzung farblich pink und rot hervorgehoben.

(3) Als Grundstücke gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen.

(4) Die Abgabenschuld besteht bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Satzung.

§ 7

Abgabenmaßstab

Als Maßstab für die Erhebung der Abgabe gilt die jeweilige Fläche der Grundstücke der Abgabenschuldigen im Geltungsbereich. Dazu werden die Grundstücksgrößen durch die Grundbuchangaben (Größe der Flurstücke) ermittelt und auf volle Quadratmeter aufgerundet der Veranlagung zugrunde gelegt.

§ 8

Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt € 1,52 je qm Grundstücksfläche.



§ 9

Abgabenz Zeitraum, Abgabensanspruch, Vorauszahlung und Fälligkeit

(1) Abgabenz Zeitraum ist das Kalenderjahr. Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe wird nach Entstehen des Abgabenspruchs festgesetzt.

(3) Die Stadt Elmshorn erhebt Vorauszahlungen auf die Abgabe, welche die bzw. der Abgabepflichtige für den laufenden Abgabenz Zeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn eines Abgabenz Zeitraums festgesetzt.

(4) Die Abgabe ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden mit der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Abgabe verrechnet.

§ 10

Stundung, Ratenzahlung, Erlass

(1) In entsprechender Anwendung der § 222 und § 227 Abgabenordnung (AO) kann die Stadt Elmshorn zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabensforderung in entsprechender Anwendung des § 238 der Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Im Übrigen ist die Abgabensforderung bei Stundung und Ratenzahlung nach der jeweils geltenden Anordnung der Stadt Elmshorn über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verzinsen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Elmshorn den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenspflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) vom 02.05.2018 (GV OBl. Schl.-H. S.162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Finanzen - zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

1. Namen, Vornamen und Anschriften der Abgabenspflichtigen,
2. Telefonnummern der Abgabenspflichtigen und von deren Vertretungen,
3. Geburtsdatum der Abgabenspflichtigen,
4. Konto-/ Bankverbindung der Abgabenspflichtigen und von deren Vertretungen,
5. Name, Vorname und Anschrift von Vertretungen/ Zustellungsbevollmächtigten,
6. Adressen der abgabenspflichtigen Grundstücke,
7. Grundbuchangaben: Grundbuchblatt-, Flur- und Flurstückbezeichnung, Grundstücksgröße und Eigentümerinnen und Eigentümer sowie dingliche Belastungen.



Die Daten dürfen nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern,
2. der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Elmshorn,
3. dem Fachbereich Steuern der Stadt Elmshorn,
4. dem Ordnungsamt Daten und Gewerbe,
5. dem Finanzamt,
6. dem Grundbuchamt,
7. dem Katasteramt.

Neben diesen personenbezogenen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Stadt Elmshorn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(3) Zur Erfüllung der im Rahmen dieser Satzung beschriebenen Aufgaben kann die Stadt Elmshorn folgende Datenkategorien an den Aufgabenträger übermitteln:

- a) Namen,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Flurstückbezeichnung, Eigentum.

(4) Die Daten werden grundsätzlich 10 Jahre nach Ablauf der Satzung gelöscht.

§ 12

Inkrafttreten

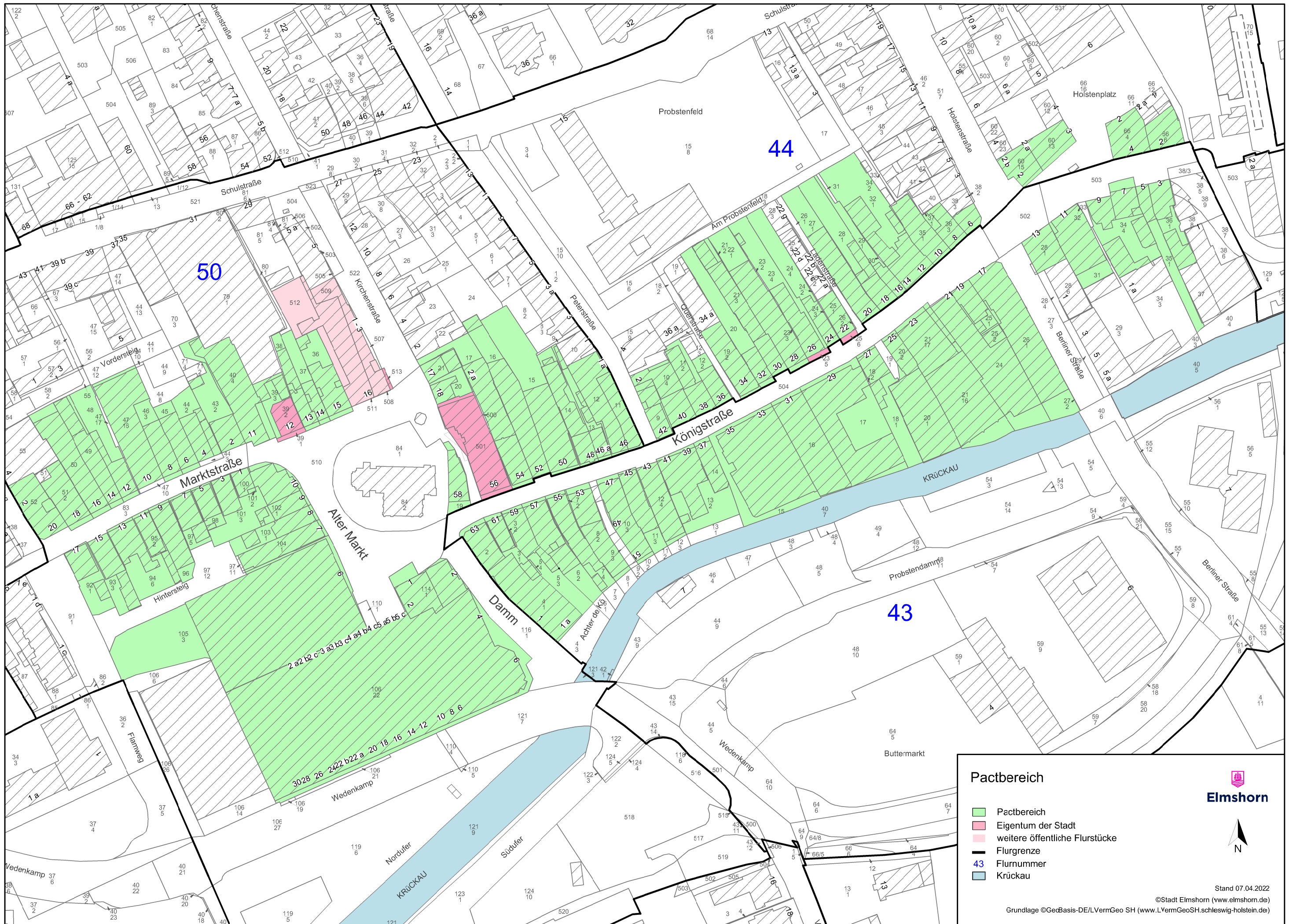
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.07.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22.07.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 11.10.2022

gez.

Hatje
Bürgermeister



Grundstücksverzeichnis PACT 6

Gemeinde	Straße	Hausnummer	Flurstück
Elmshorn	Alter Markt	17	50 21
Elmshorn	Alter Markt	9	50 102 1
Elmshorn	Alter Markt	18	50 20
Elmshorn	Alter Markt	11	50 39 3
Elmshorn	Alter Markt	14	50 37
Elmshorn	Alter Markt	13	50 38
Elmshorn	Alter Markt	8	50 103 1
Elmshorn	Alter Markt	7	50 104 1
Elmshorn	Alter Markt	15	50 36
Elmshorn	Alter Markt	11	50 40 4
Elmshorn	Alter Markt	6	50 105 3
Elmshorn	Damm	1-1 a	43 4 1
Elmshorn	Damm/Alter Markt	2/1,2	50 114 1
Elmshorn	Flamweg/ Marktstraße	2/20	50 52
Elmshorn	Holstenplatz	3	44 60 13
Elmshorn	Holstenplatz/Königstraße	2/ 4	44 66 4
Elmshorn	Holstenstraße	2, 2a-b	44 60 15
Elmshorn	Königstraße	25	43 20 2
Elmshorn	Königstraße	22	44 25 1
Elmshorn	Königstraße	37	43 14
Elmshorn	Königstraße	36	44 12 2
Elmshorn	Königstraße	42	44 9
Elmshorn	Königstraße	61	43 3 1
Elmshorn	Königstraße	58	50 19
Elmshorn	Königstraße	19	43 25 1
Elmshorn	Königstraße	2	44 66 6
Elmshorn	Königstraße	46 a	50 13
Elmshorn	Königstraße	16	44 29 1
Elmshorn	Königstraße	13	43 28 1
Elmshorn	Königstraße	63	43 2
Elmshorn	Königstraße	5	43 35 1
Elmshorn	Königstraße	6-8	44 36 3
Elmshorn	Königstraße	38	44 11 2
Elmshorn	Königstraße	45	43 11 3
Elmshorn	Königstraße	10	44 35 1
Elmshorn	Königstraße	34	44 19 2
Elmshorn	Königstraße	43	43 12 4
Elmshorn	Königstraße	3	43 36 1
Elmshorn	Königstraße	47-51	43 10 3
Elmshorn	Königstraße	55	43 7 4
Elmshorn	Königstraße	23	43 21 17
Elmshorn	Königstraße	48	50 14
Elmshorn	Königstraße	53	43 8 2
Elmshorn	Königstraße	59	43 5 3

Elmshorn	Königstraße	27	43	18	1
Elmshorn	Königstraße	24	44	24	4
Elmshorn	Königstraße	32	44	20	
Elmshorn	Königstraße	57	43	6	2
Elmshorn	Königstraße	30	44	21	3
Elmshorn	Königstraße	11	43	31	
Elmshorn	Königstraße	18	44	28	1
Elmshorn	Königstraße	20	44	27	1
Elmshorn	Königstraße	26	44	23	4
Elmshorn	Königstraße	25	43	20	1
Elmshorn	Königstraße	52	50	16	
Elmshorn	Königstraße	31	43	16	
Elmshorn	Königstraße	28	44	22	1
Elmshorn	Königstraße	39-41	43	13	2
Elmshorn	Königstraße	7-9	43	34	4
Elmshorn	Königstraße	21	43	21	16
Elmshorn	Königstraße	50	50	15	
Elmshorn	Königstraße	21	43	24	
Elmshorn	Königstraße	17	43	26	1
Elmshorn	Königstraße	12-14	44	32	1
Elmshorn	Königstraße	29	43	17	
Elmshorn	Königstraße	33-35	43	15	
Elmshorn	Königstraße	19	43	25	2
Elmshorn	Königstraße/Kirchenstraße	54/2a	50	17	
Elmshorn	Marktstraße	1	50	100	1
Elmshorn	Marktstraße	5	50	98	
Elmshorn	Marktstraße	11	50	95	2
Elmshorn	Marktstraße	6	50	45	
Elmshorn	Marktstraße	7	50	97	5
Elmshorn	Marktstraße	8	50	46	3
Elmshorn	Marktstraße	9	50	96	
Elmshorn	Marktstraße	18	50	51	2
Elmshorn	Marktstraße	4	50	44	2
Elmshorn	Marktstraße	17	50	92	1
Elmshorn	Marktstraße	15	50	93	3
Elmshorn	Marktstraße	14	50	49	
Elmshorn	Marktstraße	2	50	43	2
Elmshorn	Marktstraße	12	50	48	
Elmshorn	Marktstraße	13	50	94	6
Elmshorn	Marktstraße	16	50	50	
Elmshorn	Marktstraße	10	50	47	16
Elmshorn	Marktstraße/ Alter Markt	3/10	50	101	3
Elmshorn	Peterstraße/ Königstraße	1 a/46	50	11	
Elmshorn	Peterstraße/ Königstraße	2/40	44	10	4
Elmshorn	Peterstraße/ Königstraße	1 a/46	50	12	
Elmshorn	Wedenkamp/ Alter Markt/ Damm	6 - 30/ 2-4,3-5/ 4 - 6	50	106	22